

in den Rechten ein selbstständiger Rechtstitel und Erwerbstitel ist, nicht erst durch den Ausspruch des Richters zu einem solchen wird. Ein Recht ist durch Verjährung erworben, sowie die Verjährung vollendet ist; es wird nicht erst dadurch erworben, daß der Richter ausspricht, die Verjährung sei vollendet. Ich glaubte durch diese Bemerkung meine Aeußerung erläutern zu müssen, denn das habe ich allerdings in dem Berichte des geehrten Ausschusses nicht gefunden, daher auch keineswegs vorausgesetzt, daß die Absicht sogar dahin gehe, auch da, wo bereits rechtskräftige Erkenntnisse vorhanden sind, diese außer Wirksamkeit zu setzen.

Präsident Joseph: Die Debatte ist geschlossen.

Berichterstatter Abg. D. Theile: Es ist von Seiten der Kammer in materieller Hinsicht kein Bedenken gegen den Ausschusßantrag aufgestellt worden; was in Bezug auf die erwähnte Verjährung geäußert worden ist, hat bereits seine Erledigung durch andere Abgeordnete gefunden. Die Bedenken, welche die Regierung in Bezug auf die Annahme des Ausschusßantrags hat durchblicken lassen, sind durch das, was zuletzt der Herr Regierungscommissar äußerte, theilweise wieder beseitigt worden, es war allerdings nicht die Ansicht des Ausschusses, den Antrag dahin zu stellen, daß bereits rechtskräftige Entscheidungen dadurch ungültig gemacht werden sollen, sondern es sollte nur bei obschwebenden zweifelhaften Lehngeldverhandlungen die Möglichkeit, auf den Grundsatz des §. 18 hin die Lehngeldbefugniß zu begründen, abgeschnitten werden. Ich habe nichts weiter hinzuzufügen und empfehle nochmals der Kammer die Annahme des Antrags. Was aber in formeller Hinsicht die beiden von den Abgg. Gautsch und Böricke eingebrachten Anträge anbetrifft, so mußte ich allerdings aus den von dem Abg. Klinger bereits angeführten Gründen wegen der wünschenswerthen Beschleunigung mich auch für den Böricke'schen Antrag erklären und ich empfehle denselben der Kammer zur Annahme.

Präsident Joseph: In Bezug auf die letzten Worte des Herrn Berichterstatters muß ich bemerken, daß der Abg. Böricke einen Antrag nicht gestellt, sondern bloß Anzeige davon gemacht hat, daß er einen Gesetzentwurf einbringen werde; es würde dies auch einen Gebrauch von der Initiative enthalten und nicht sofort zur Entscheidung gebracht werden können, sondern auf eine besondere Tagesordnung gestellt werden müssen. Der Ausschusß rathet der Kammer an: „in Verbindung mit der zweiten Kammer die Staatsregierung um schleunige Vorlage eines Gesetzentwurfs anzugehen, wonach §. 18 des Gesetzes vom 21. Juli 1846 aufgehoben werde.“ Ich frage: ob Sie diesem Antrage beistimmen?

Es antworten mit Ja:

Abg. Ahnert,
= Arndt,
= v. Biedermann,
= Böhme,

Abg. Böricke,
= Claus aus Bennewitz,
= Dufour-Feronce,
= Elstner,

Abg. Floss,
= Gautsch,
= Günther,
Vicepräsident Haden,
Abg. Heinze,
= Heubner,
= Hilbert,
= Hirschold,
Secretair Hohlfeld,
Abg. Jahn,
Secretair Jungnickel,
Abg. Kaltosen,
= Klinger,
= Lindner,
= Müller aus Friedebach,
= Oberländer,

Abg. Dehmichen aus Kiebitz,
= Dehmichen a. Merchau,
= Oppe,
= Päßler,
= Riedel,
= Schönberg,
= Schwerdtner,
= D. Theile,
= Todt,
Vicepräsident Tzschucke,
Abg. Unger,
= Voigt,
= Weidauer,
= Ziesch,
Präsident Joseph.

Präsident Joseph: Der Antrag ist einstimmig angenommen worden. Es hat nun der Abg. Gautsch folgenden Antrag gestellt: „Die Kammer wolle den gefaßten Beschluß demjenigen Ausschusse, welcher den Gesetzentwurf, den Beweis der Lehngelderverbindlichkeit und deren Ablösung betreffend, begutachtet, zur Aufnahme in jenen Gesetzentwurf überweisen.“ Ich frage: ob die Kammer diesen Antrag genehmigt? — Gegen 3 Stimmen Nein.

Präsident Joseph: Wir gelangen nun zu dem dritten Gegenstande unserer Tagesordnung, zu der Berathung des Berichts, die Aufhebung eines Theils der Forstinstruction vom 17. September 1810 betreffend. Ich ersuche den Herrn Abg. Böricke, die Berichterstattertribüne zu besteigen.

Berichterstatter Abg. Böricke: (verliest den ersten Theil des Berichts, s. L.-U. II. Abthl. S. 153—154 Z. 29 v. o.)

(Vicepräsident Tzschucke übernimmt den Vorsitz.)

Vicepräsident Tzschucke: Es scheint Niemand das Wort hierüber zu verlangen, und ich frage daher die Kammer: ob sie dem Antrage ihres Ausschusses: I. „dem ersten Beschlusse der zweiten Kammer, daß das Mandat vom 17. September 1810, insoweit es bisher noch gültige Bestimmungen enthalte, durch Gesetz aufgehoben werde, beizutreten“ ihre Zustimmung ertheilen wolle? — Einstimmig Ja.

Berichterstatter Abg. Böricke (fährt im Vortrage des Berichts fort, s. L.-U. II. Abthl. S. 154, Z. 30 v. o. bis Schluß S. 156): Ich habe zum letzten Theile dieses Berichts hinzuzufügen, daß der Ausschusß den Beschluß unter II. 2 b. zu einer Zeit gefaßt hat, wo das Gesetz über die Initiative der Kammer noch nicht herausgegeben war, sonst würde der Ausschusß zugleich mit dem Berichte eine Gesetvorlage gebracht haben. Eventuell für den Fall, daß die Kammer sich mit dem Vorschlage II. 2 b. einverstanden erklären sollte, hat sich inzwischen auch der Ausschusß über diejenigen einzelnen Punkte, welche vielleicht in eine solche Gesetvorlage zu bringen sein dürften, vereinbart, und es würde zuletzt eventuell die Frage an die Kammer zu richten sein, ob sie dem Aus-